

Erläuterungen zum Planungs- und Baugesetz

9. Umweltverträglichkeitsprüfung

Inhaltsverzeichnis

9. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

9.1	Einleitung	2
9.2	Welche Anlagen unterstehen der UVP?	2
9.3	Welches sind Haupt-Akteure im UVP-Verfahren? Welche Pflichten und Aufgaben übernehmen sie?	3
9.3.1	Rolle des Gesuchstellers	3
9.3.2	Rolle der zuständigen Behörde	3
9.3.3	Rolle der Umweltschutzfachstelle des Kantons	4
9.3.4	Schematische Kurzübersicht	5
9.4	In welchem Verfahren wird die UVP abgewickelt?	6
9.5	Ablaufschema	7
9.6	Zusammenfassende Würdigung	8
9.7	Anhang mit Publikationsmustern	8
9.7.1	Publikationsmuster für Anlagen im Baubewilligungsverfahren	9
9.7.2	Publikationsmuster für Anlagen im Gestaltungsplanverfahren	10

9 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

9.1 Einleitung

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten können, prüft sie möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit (Art. 9 Bundesgesetz über den Umweltschutz; USG, SR 814.01).

Die UVP ist damit die gesetzliche Umsetzung des **Vorsorgeprinzips** (Art. 1 Abs. 2 USG) sowie des Prinzips der **ganzheitlichen Betrachtung** (Art. 8 USG). Es geht demnach darum, dass eine Behörde die möglichen Auswirkungen einer Anlage im Sinne einer Prognose bei ihrer Entscheidung über deren Bewilligung berücksichtigt. Damit die Behörde überprüfen kann, ob eine Anlage umweltverträglich ist oder nicht, hat der Gesuchsteller einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zu erstellen. Dessen Mindestinhalt ist in Art. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) festgelegt. Im UVB sind sämtliche von der Anlage ausgehenden zurechenbaren Auswirkungen auf die Umwelt, sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken, aufzuzeigen. Insbesondere ist im UVB der Nachweis zu erbringen, dass sämtliche umweltrelevanten Bestimmungen eingehalten sind.

Im Gegensatz zu anderen Anlagen sieht die Gesetzgebung für die UVP den Einbezug einer breiten Öffentlichkeit explizit vor, indem einerseits jedermann während der Auflagefrist den UVB einsehen kann und andererseits in Art. 55 USG das Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen verankert ist.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch auf die übrigen Anlagen, welche nicht der UVP-Pflicht unterliegen, die umweltrechtlichen Bestimmungen einhalten müssen (Art. 4 UVPV).

9.2 Welche Anlagen unterstehen der UVP?

Nur Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, sind UVP-pflichtig. Um welche Anlagen es sich handelt, bestimmt der Bundesrat (vgl. Anhang zur UVPV). In diesem Anhang sind die speziellen Anlagentypen abschliessend aufgelistet (vgl. Ziff. 9.1)

Auch Änderungen bestehender Anlagen sind unter Umständen UVP-pflichtig. Wird beispielsweise ein bestehender Bootshafen mit 90 Bootsplätzen auf 110 Bootsplätze ausgebaut und entspricht er nach der Fertigstellung einer UVP-pflichtigen Anlage, ist eine UVP notwendig. Dasselbe trifft zu, wenn mit der Änderung eines Bootshafens mit mehr als 110 Bootsplätzen (Anlage ist vor Anbringen der Änderungen bereits UVP-pflichtig) wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen verbunden sind (vgl. Art. 2 UVPV).

9.3 Welches sind die Haupt-Akteure im UVP-Verfahren? Welche Pflichten und Aufgaben übernehmen sie?

Im UVP-Verfahren ist in Anbetracht der Komplexität eine gute und enge Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Akteuren - es handelt sich um den Gesuchsteller, die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren und die Umweltschutzfachstelle - besonders wichtig. Eine schematische Kurzübersicht findet sich auf S. 5.

9.3.1 Rolle des Gesuchstellers

Die Hauptaufgabe des Gesuchstellers besteht in der Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) sowie der weiteren Projektunterlagen (Art. 8, 9 UVPV). In diesem Bericht sind die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt darzulegen, damit die zuständige Behörde im UVP-Verfahren über das Gesuch der prüfungspflichtigen Anlage befinden kann. Der Bericht muss Angaben enthalten über den Ausgangszustand, das Vorhaben als solches, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall, die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt, Massnahmen zu einer weiteren Verminderung der Umweltbelastung sowie deren Kosten (Art. 9 Abs. 2 USG).

In der Regel gliedert sich eine UVP in **Voruntersuchung, Pflichtenheft, Hauptuntersuchung** (vgl. Ablaufschema unter Ziffer 9.5). Diese Stufenfolge ist nicht in allen Fällen zwingend. Kann nämlich aufgrund der Voruntersuchung (Art. 8 UVPV) abgeschätzt werden, dass die von der Anlage ausgehenden Auswirkungen nicht erheblich sind, müssen im UVB nur die Ergebnisse der Voruntersuchung festgehalten werden (Abs. 2).

Sind hingegen die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt erheblich, so legt der Gesuchsteller der zuständigen Behörde ein Pflichtenheft für die Erstellung des Berichtes vor. Dieses beschreibt die Auswirkungen, die untersucht werden müssen und legt den örtlichen und zeitlichen Rahmen für die Hauptuntersuchung fest (Abs. 4).

9.3.2 Rolle der zuständigen Behörde

Ihre Hauptaufgabe besteht in der Überprüfung der Übereinstimmung des Projektes mit dem Umweltschutzrecht (Art. 5 Abs. 1 UVPV). Dabei stützt sie sich auf die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle und deren Anträge. Kommt die Behörde zum Schluss, dass ein Projekt die umweltrechtlichen Bestimmungen nicht einhält, hat sie abzuklären, ob es allenfalls mit Auflagen oder Bedingungen bewilligt werden kann. Die zuständige Behörde hat alle im Laufe der UVP gewonnenen Erkenntnisse bei ihrer Entscheidung über das Gesuch zu berücksichtigen.

Dadurch wird klar, dass die zuständige Behörde keinen selbständigen UVP-Entscheid zu fällen hat. Vielmehr bildet das Ergebnis der UVP Teilinhalt des im massgeblichen Verfahren über das Gesuch für eine Anlage gefällten Entscheides. Wenn also beispielsweise im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Umweltverträglichkeit eines Parkplatzes geprüft wird, ergeht letztlich ein normaler Baubewilligungsentscheid.

Auch hat die zuständige Behörde dafür zu sorgen, dass die öffentliche Auflage publiziert und der Entscheid soweit er die Ergebnisse betrifft, bekannt gemacht wird (vgl. Inseratemuster für Amtsblatt unter Ziff. 9.7.1 bis 9.7.3).

Ebenso hat sie dafür zu sorgen, dass weitere selbständig anfechtbare Zwischenentscheide betreffend die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls nach denselben Vorschriften bekannt gemacht werden (§ 7 Abs. 2 RRV-UVP). Ein Beispiel für einen solchen Zwischenentscheid ist der Entscheid über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht. Liegt beispielsweise ein Vorhaben ganz knapp unter dem für die UVP massgeblichen Schwellenwert (z.B. Hafen mit 98 Bootsplätzen; vgl. Ziff. 13.3 Anhang), hat die zuständige Behörde einen negativen Feststellungsentscheid zu erlassen. Dessen Aufhebung kann von allen Parteien verlangt werden, die zur Anfechtung eines Entscheides legitimiert sind.

9.3.3 Rolle der Umweltschutzfachstelle des Kantons

Die Hauptaufgabe der Umweltschutzfachstelle besteht in der Koordination zwischen den Akteuren. Sie hat nach Art. 12 Abs. 1 UVPV alle Berichte zu Projekten zu beurteilen. Dies unabhängig davon, ob es sich um eine private oder öffentlich-rechtliche Bauherrschaft handelt.

Gegenstand der Prüfung ist, ob das Projekt den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Dazu gehören das USG und die Vorschriften betreffend den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd und die Fischerei. Je nach Anlagentyp sind weitere umweltrelevante Erlasse zu berücksichtigen. Die Umweltschutzfachstelle prüft, ob die für die Prüfung erforderlichen Angaben im Bericht vollständig und richtig sind. Stellt sie Mängel fest, beantragt sie der zuständigen Behörde, vom Gesuchsteller ergänzende Abklärungen zu verlangen oder Experten beizuziehen. Schliesslich beurteilt sie auch, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Sie gibt davon der zuständigen Behörde Kenntnis und beantragt, wenn nötig, Auflagen und Bedingungen (Art. 13 UVPV).

9.3.4 Schematische Kurzübersicht

(BUS-Bulletin 1988 Nr. 4, S. 15)

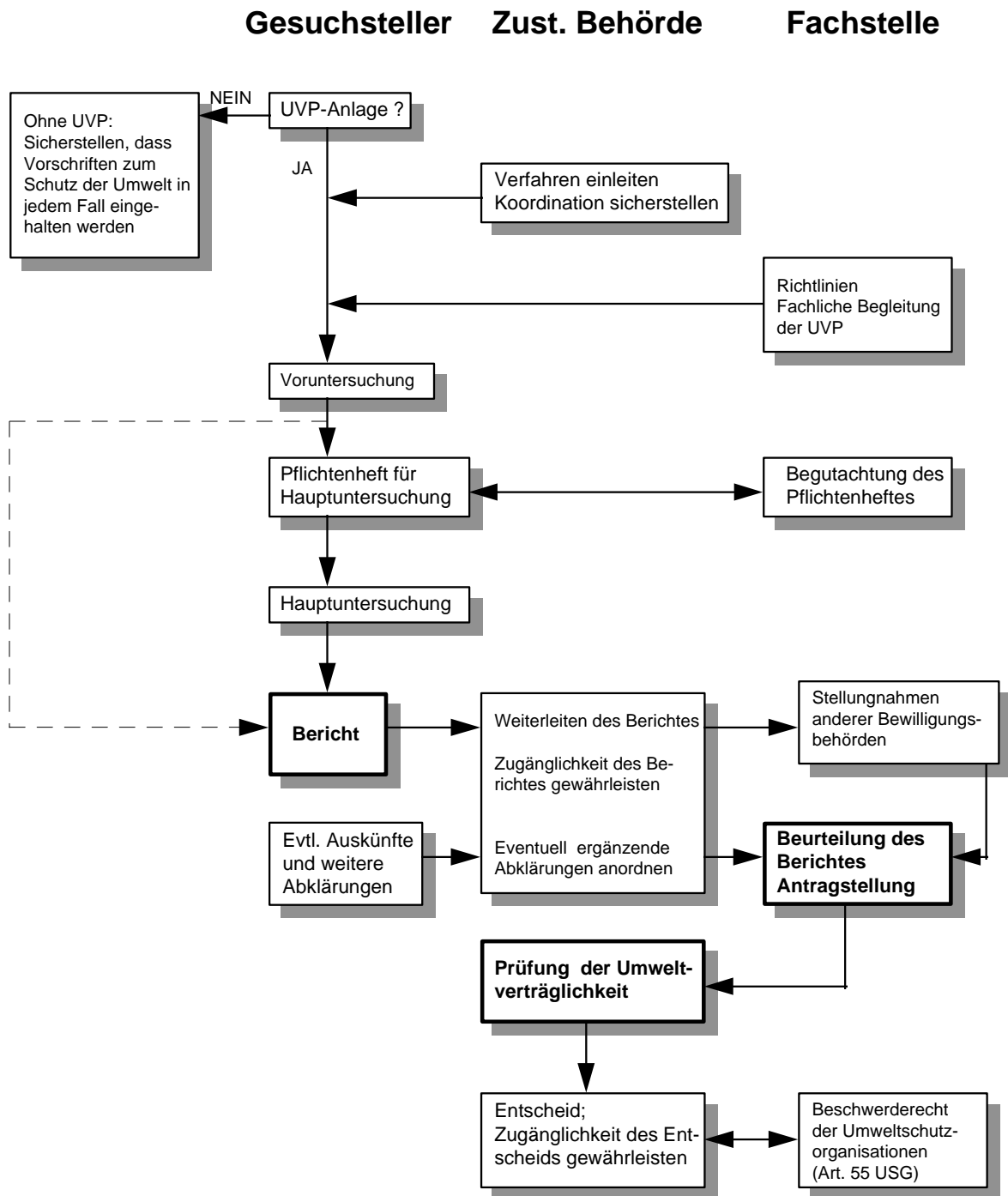
Gesuchsteller	Zuständige Behörde	Umweltschutzfachstelle
<ul style="list-style-type: none"> • klärt ab, ob sein Vorhaben UVP-pflichtig ist 	<ul style="list-style-type: none"> • entscheidet bei Unsicherheit über UVP-Pflicht (nach Rücksprache mit Umweltschutzfachstelle) 	<ul style="list-style-type: none"> • berät bei Unsicherheit über UVP-Pflicht • begleitet die UVP fachlich
<ul style="list-style-type: none"> • stellt mittels einer Voruntersuchung die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt fest 	<ul style="list-style-type: none"> • leitet das Verfahren ein und stellt die Koordination zwischen Gesuchsteller und Umweltschutzfachstelle sicher 	<ul style="list-style-type: none"> • begutachtet das Pflichtenheft • untersucht, ob der Bericht vollständig ist • beantragt, falls nötig, bei der zuständigen Behörde weitere Abklärungen
<ul style="list-style-type: none"> • erstellt, falls Auswirkungen erheblich sind, das Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung 	<ul style="list-style-type: none"> • holt falls nötig Stellungnahmen anderer Bewilligungsbehörden ein und koordiniert mit ihnen sowie allenfalls Subventionsbehörden 	<ul style="list-style-type: none"> • beurteilt, ob die geplante Anlage den Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht
<ul style="list-style-type: none"> • erarbeitet den Bericht und reicht ihn zusammen mit allen weiteren Unterlagen der zuständigen Behörde im UVP-Verfahren ein 	<ul style="list-style-type: none"> • stellt die öffentliche Zugänglichkeit des Berichtes sowie die Publikation sicher (Art. 15 UVPV) 	<ul style="list-style-type: none"> • teilt ihre Beurteilung der zuständigen Behörde mit; wenn nötig beantragt sie Auflagen und Bedingungen
	<ul style="list-style-type: none"> • behandelt allfällige Einsprachen • führt Prüfung durch und entscheidet über das Vorhaben, unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse 	
	<ul style="list-style-type: none"> • gibt bekannt, wo der Bericht und der Entscheid öffentlich eingesehen werden können (Art. 20 UVPV) 	

9.4 In welchem Verfahren wird die UVP abgewickelt?

Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren; sie kann nur im Rahmen eines **sogenannt massgeblichen Verfahrens abgewickelt werden**. Soweit es der Bundesrat für einzelne Anlagentypen nicht bereits selber getan hat, obliegt die Zuordnung der für die Durchführung der UVP massgeblichen Verfahren zu den einzelnen Anlagentypen den Kantonen. Diese Verfahren hat der Kanton in der RRV-UVP (RB 814.011) verbindlich festgelegt. Somit wird beispielsweise ein Bootshafen im Rahmen des Konzessionsverfahrens abgewickelt, es sei denn, es werde ein Gestaltungsplanverfahren durchgeführt.

Besondere Beachtung ist § 2 RRV-UVP zu schenken, wonach von dem im Anhang festgelegten massgeblichen Verfahren abgewichen wird. Die UVP kann aufgrund dieser Bestimmung, je nachdem im **Gestaltungsplanverfahren oder mittels Festsetzung einer kantonalen Nutzungszone**, abgewickelt werden. Diese Vorgehensweise erlaubt zugleich die Durchführung einer mehrstufigen UVP, falls eine umfassende Prüfung im Rahmen des Gestaltungsplanes oder anlässlich der Festsetzung der Nutzungszone (z.B. Einkaufszentrum mit gemischter Nutzung oder Abfalldeponie) noch nicht möglich ist.

9.5 Ablaufschema (Handbuch UVP BUWAL)



9.6 Zusammenfassende Würdigung

- Eine UVP muss nur im Zusammenhang mit Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten, durchgeführt werden. Die Anlagentypen sind abschliessend im Anhang zur UVPV aufgelistet.
- Auch Änderungen, Erweiterungen von Anlagen können unter Umständen eine UVP auslösen (Art. 2 UVPV).
- Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren. Sie kann nur im Rahmen eines festgelegten massgeblichen Verfahrens abgewickelt werden. Die entsprechenden Verfahren sind im Anhang zur UVPV und der RRV-UVP verbindlich festgelegt.
- Die Hauptaufgabe des Gesuchstellers liegt in der Erarbeitung des UVB sowie der weiteren erforderlichen Projektunterlagen.
- Die Hauptaufgabe der Umweltschutzfachstelle liegt in der Koordination der UVP-Verfahren sowie der fachlichen Beurteilung von Voruntersuchungen, der Genehmigung von Pflichtenheften und der Beurteilungen der UVB's zuhanden der zuständigen Behörde.
- Die Hauptaufgabe der zuständigen Behörde liegt darin, zu überprüfen, ob die Anlage mit dem Umweltrecht im Einklang steht. Bei ihrer Entscheidung stützt sie sich auf die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle. Gleichzeitig hat sie dafür zu sorgen, dass der UVB gemäss Art. 15 und 20 UVPV sowie anfechtbare Zwischenentscheide publiziert bzw. bekannt gemacht werden.

9.7 Anhang mit Publikationsmustern

Die Zugänglichkeit des UVB und des Entscheides (Art. 15 und Art. 20 UVPV) ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt und im Publikationsorgan der Standortgemeinde bekannt zu machen. Dies gilt ebenso für anfechtbare Zwischenentscheide (§ 7 RRV-UVP).

Die Auflagefristen betragen 30 Tage, vorbehalten bleiben abweichende Fristen über die Auflage im massgeblichen Verfahren (Art. 15 Abs. 4 UVPV). Besondere Beachtung ist § 106 Abs. 2 PBG zu schenken, wonach sich Ort und Dauer der Auflage nach dem Baubewilligungsverfahren richten, wenn aufgrund besonderer Vorschriften vor Erlass der einzelnen Entscheide eine öffentliche Auflage vorgesehen ist.

Im Anhang finden Sie verschiedene Beispiele für Anlagen, welche im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und des Gestaltungsplanverfahrens abgewickelt werden. Zusätzlich finden Sie ein Beispiel für landwirtschaftliche Bauten ausserhalb Baugebiet.

9.7.1 Publikationsmuster für Anlagen im Baubewilligungsverfahren (Frist beträgt 20 Tage)

(Die mit * versehenen Textstellen sind noch anzupassen)

Gemeinde *...	
Baubewilligungsverfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung	
Gestützt auf § 89 PBG sowie Artikel 15 der Verordnung des Bundesrates über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird folgendes Projekt samt Umweltverträglichkeitsbericht öffentlich aufgelegt:	
Projekt:	*
Parzelle:	Nr. *...
Zone:	*...
Bauherrschaft:	*...
Auflagefrist:	*...
Auflageort:	*...
Innert der Auflagefrist können die Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitsbericht von jedermann eingesehen werden. Allfällige Einsprachen sind innert dieser Frist schriftlich und begründet an *... zu richten.	
*Ort/Datum	*Zuständige Behörde

Gemeinde *...	
Bekanntmachung eines UVP-Entscheides / Baubewilligung	
Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde folgendes Projekt genehmigt:	
Projekt:	*...
Parzelle:	Nr. *...
Zone:	*...
Bauherrschaft:	*...
Gestützt auf Art. 20 UVPV können der Umweltverträglichkeitsbericht, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle vom *... sowie der Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft, von jedermann vom *... bis *... eingesehen werden.	
*Ort/Datum	*Zuständige Behörde

9.7.2 Publikationsmuster für Anlagen im Gestaltungsplanverfahren (Frist beträgt 30 Tage)

Gemeinde *...

Gestaltungsplanverfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung

Gestützt auf § 29 ff. PBG sowie Artikel 15 der Verordnung des Bundesrates über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird folgendes Projekt samt Umweltverträglichkeitsbericht öffentlich aufgelegt:

Projekt: *...

Parzelle: Nr. *...

Zone: *...

Bauherrschaft: *...

Auflagefrist: *...

Auflageort: *...

Innert der Auflagefrist können die Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitsbericht von jedermann eingesehen werden. Allfällige Einsprachen sind innert dieser Frist schriftlich und begründet an *... zu richten.

*Ort/Datum

***Zuständige Behörde**

Gemeinde *...

Bekanntmachung eines UVP-Entscheides / Gestaltungsplanverfahren

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde folgendes Projekt genehmigt:

Projekt: *...

Parzelle: Nr. *...

Zone: *...

Bauherrschaft: *...

Gestützt auf Art. 20 UVPV können der Umweltverträglichkeitsbericht, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle vom *... sowie der Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft von jedermann vom *... bis *... eingesehen werden.

*Ort/Datum

***Zuständige Behörde**